

BMF - Abteilung VI/1
Dr. Franz Philipp Sutter
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 03. November 2009
R/RH/Pa 207
Telefon 216 DW
Telefax 281 DW
Email: recht@arboe.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2009 (AbgÄG 2009)

Sehr geehrter Herr Dr. Sutter!

Der ARBÖ erlaubt sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2009 (AbgÄG 2009) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) Z 3 lit. a (§ 124b Z 139 EStG 1988) des Entwurfes eines AbgÄG 2009:

Der ARBÖ begrüßt grundsätzlich, dass die bis Ende 2009 befristete Anhebung des Pendlerzuschlags bis Ende 2010 weiter gilt.

Der ARBÖ fordert in diesem Zusammenhang aber nicht nur, dass die im Entwurf vorgesehene befristete Anhebung des Pendlerzuschlags bis Ende 2010 als eine unbefristete Anhebung umgesetzt wird, sondern auch, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen auf Seiten der Pendler durch den Pendlerzuschlag abgedeckt werden, was nur mit einer Erhöhung des derzeitigen Pendlerzuschlages für Wenigverdiener erreicht werden kann.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) Z 3 lit. b (§ 124b Z 146 lit. b EStG 1988) des Entwurfes eines AbgÄG 2009:

Der ARBÖ begrüßt grundsätzlich, dass die bis Ende 2009 befristete Anhebung des Pendlerpauschales bis Ende 2010 weiter gilt.

Der ARBÖ fordert aber darüber hinaus, dass die im Entwurf vorgesehene befristete Anhebung des Pendlerpauschales bis Ende 2010 als zumindest unbefristete Anhebung umgesetzt wird.

Auch in diesem Zusammenhang erlaubt sich der ARBÖ jedoch anzumerken, dass die Verlängerung der Pendlerpauschale zwar richtig, aber nicht ausreichend ist, um die gestiegenen Kosten auf Seiten der Pendler abzudecken.

Nach Ansicht des ARBÖ sollte daher die Pendlerpauschale erhöht werden und in einen Absatzbetrag umgewandelt werden, mit dem Vorteil für die begünstigten Pendler, dass hierdurch die Steuer selbst verringert werden würde und nicht nur (wie bei der Pauschale) lediglich die Bemessungsgrundlage für die Steuer.

Zu Artikel 10 (Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955) § 77 Abs. 28 des Entwurfes eines AbgÄG 2009:

Der ARBÖ begrüßt grundsätzlich, dass die ursprünglich bis Ende 2009 befristete Anhebung des Kilometergeldes unbefristet weiter gelten soll, wie dies in den Erläuterungen im Besonderen Teil zu Artikel 10 (Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955) des Entwurfes ausgeführt wird.

Diesbezüglich erlaubt sich der ARBÖ auf einen Widerspruch zwischen den Erläuterungen im Besonderen Teil zu Artikel 10 (Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955) § 77 Abs. 28 des Entwurfes, in welchem ausdrücklich festgehalten wird, dass die ursprünglich bis Ende 2009 befristete Anhebung des Kilometergeldes unbefristet weiter gilt, und der diesbezüglichen vorgeschlagenen Textfassung hinzuweisen. Der Textentwurf zu Artikel 10 (Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955) § 77 Abs. 28 Reisegebührenvorschrift 1955 lauten wie folgt: „§ 10 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.86/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Mit 1. Jänner 2011 tritt § 10 Abs 3 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder in Kraft“.

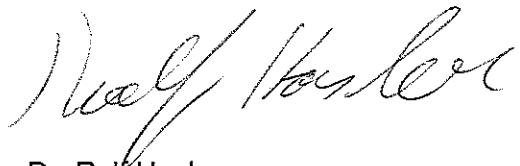
Eine unbefristete Anhebung ist in der vorgeschlagenen Textfassung des gegenständlichen Entwurfes in Artikel 10 (Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955) § 77 Abs. 28 Reisegebührenvorschrift 1955 also nicht angesprochen.

Darüber hinaus erlaubt sich der ARBÖ darauf hinzuweisen, dass laut Autokosten-Index bis August 2009 ein Kilometergeld von 45,1 Cent gerechtfertigt wäre.

Der ARBÖ fordert daher, dass die im Entwurf vorgesehene Verlängerung des „erhöhten“ Kilometergeldes nicht nur als eine unbefristete Anhebung umgesetzt wird, sondern dass das Kilometergeld darüber hinaus auf zumindest 45 Cent angehoben wird.

Weiters erlaubt sich der ARBÖ, den gegenständlichen Entwurf zum Anlass zu nehmen, um darauf hinzuweisen, dass der allgemeine Verkehrsabsetzbetrag für ArbeitnehmerInnen bereits über Jahre unverändert geblieben ist. Der ARBÖ fordert daher, dass der unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels gewährte allgemeine Verkehrsabsetzbetrag an die gestiegenen Verkehrsausgaben angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf Hasler

Leiter Referat Recht

R / rh/